



## Erstattungsantrag Fahrtkosten im Bundesfreiwilligendienst

Nur für Reisen zu Bildungszentren zu verwenden  
Informationen zur Erstattung siehe Seite 3

Bundesamt für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 302  
50964 Köln

Die **Einsatzstelle** bzw. **SOE** ist verpflichtet die Fahrtkosten für die Freiwilligen zu übernehmen. Der Antrag muss **spätestens 6 Monate** nach Seminarende im Bundesamt eingegangen sein.

Einsatzstellenummer (bitte immer angeben)

Name, Vorname der/des Bundesfreiwilligen

Freiwilligenkennung (Bundesfreiwilligendienst)

Abrechnung für den Seminarbesuch (am, vom – bis)

Name des Bildungszentrums

### **Berechnung Fahrtkostenrückerstattung (nur von der Einsatzstelle/SOE auszufüllen)**

Fahrtkosten Bahn (Hinfahrt) €

Fahrtkosten Bahn (Rückfahrt) €

### 2. Benutzung eines Kraftfahrzeuges (z.B. PKW / Motorrad) für Hin- und/oder Rückreise

Entfernung Dienstort oder Wohnung zum Seminarort Hin- und/oder Rückreise insgesamt  
KFZ km x 0,20 € = €

3. Erläuterung zum Reiseverlauf (z.B. unterschiedliche Hin- und Rückreise, Namen der Mitfahrer bei Fahrgemeinschaften, Notwendigkeit Taxikosten)

Erläuterungen (ggf. weiteres Blatt verwenden)

4. Kosten für Sonstiges (Belege beifügen)	
	€
	€
<b>Gesamtsumme der Kostenerstattung</b>	<b>€</b>
<p>Hiermit bestätige ich, dass die/der Freiwillige den Betrag/die Fahrkarte erhalten hat.</p> <p>Sachlich und rechnerisch richtig (Datum, Unterschrift der Einsatzstelle)</p>	
<p>Rückerstattung an folgende Bankverbindung:</p> <p>Kontoinhaber:</p> <p>Name der Bank und Ort:</p> <p>IBAN:</p> <p>BIC:</p>	

## **Hinweise zur Erstattung der Fahrtkosten zu Seminaren an Bildungszentren**

Aufgrund einer Veränderung der Richtlinien zu § 17 BFDG, die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist, werden die Fahrtkosten für Bundesfreiwillige zu Seminaren an den Bildungszentren wie folgt abgerechnet:

- für alle Verträge, die vor dem 01. Januar 2013 von Freiwilliger/m und Einsatzstelle unterzeichnet wurden, gilt die bisherige Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten;
- für Verträge, die ab dem 01. Januar 2013 unterschrieben wurden, gilt die neue Regelung, dass **nur** die Fahrtkosten für die Seminare zur politischen Bildung in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom Bundesamt erstattet werden.

### **Die Einsatzstelle ist verpflichtet in Vorleistung zu treten und stellt dann einen Erstattungsantrag beim BAFzA unter Angabe einer IBAN und BIC.**

Dem Erstattungsantrag sind in der Regel die **Originalbelege** beizufügen. Ist eine Rücksendung der Originalbelege erforderlich, ist dies auf dem Antrag zu vermerken. Sofern der Erstattungsantrag und die eingescannten Originalbelege als PDF per E-Mail vorgelegt werden, wäre dies auch ausreichend. Dem Antrag ist eine Kopie der Teilnahmebescheinigung des abzurechnenden Seminars beizulegen.

### **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn können alle Zugarten, aber **nur in der 2. Klasse**, genutzt werden.

Die benutzten Fahrkarten (Bahn, Bus, Straßen-/U-/S-Bahn) müssen der Fahrtkostenabrechnung beigelegt werden.

### **Fahrten mit Auto oder Motorrad**

Die grundsätzlich freie Wahl der Verkehrsmittel darf nicht zu wirtschaftlich unververtretbaren Ergebnissen führen. Daher kann die Einsatzstelle die Nutzung bestimmter Verkehrsmittel anordnen oder die Erstattung der Fahrtkosten entsprechend der Nutzung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels begrenzen. Erfolgt dies durch die Dienststelle nicht, wird bei Kfz-Benutzung (unabhängig von Besitzverhältnissen) eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 150 EUR erstattet.

Bei Reisen zu Seminaren mit Kraftfahrzeugen ist eine Sachschadenshaftung seitens der Einsatzstelle oder des BAFzA **nicht** gegeben. Der Hinweis an die Bundesfreiwilligen ist vor Reiseantritt aktenkundig zu machen.

### **Taxikosten**

Diese Kosten können nur aus triftigen Gründen anerkannt werden: Es ist kein ÖPNV vorhanden oder bei Erkrankung. Eine Erläuterung der Notwendigkeit ist unter Punkt 3 zu benennen.

### **Mitfahrer/MitfahrerIn**

Da die Erstattung insgesamt nur für die FahrerIn/den Fahrer erfolgt, kann für Mitfahrende kein Antrag auf Erstattung gestellt werden.

## **Ausschlussfrist**

Der Antrag sollte zeitnah muss aber spätestens 6 Monate nach Ende des Seminars zur Erstattung im BAFzA eingegangen sein.

Der Erstattungsantrag ist an das

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Referat 302, 50964 Köln**

oder per E-Mail an [fahrtkosten-bfd@bafza.bund.de](mailto:fahrtkosten-bfd@bafza.bund.de) zu schicken.